

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 20. Juli

1959

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden. Vom 5. Juni 1959 (S. 71). — Berichtigung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 71).

II. Bekanntmachungen.

Weltflüchtlingsjahr (S. 72). — Seelsorge an jugendlichen Zuwanderern aus der DDR. (S. 72). — Kollekten im August (S. 72). — Umbenennung der Kirchengemeinden Kiel-Elberbek und Kiel-Wellingdorf (S. 72). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 73). — Evangelischer Landesmännertag 1959 (S. 73). — Fortbildungstagung blinder Kirchenmusiker (S. 73). — Beschaffung von Ziegelsteinen im Klosterformat (S. 73). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 73). — Stellenausschreibungen (S. 74). — Sonderdruck der Rechtsordnung (S. 74).

III. Personalien (S. 74).

Gesetze und Verordnungen

Verordnung

über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden.

Vom 5. Juni 1959.

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 28. Februar 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13) in Verbindung mit § 8 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 97) sowie Artikel 7 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 93) in Verbindung mit dem Schlussprotokoll zu Artikel 7 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 96) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die von den Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden entrichtete Kirchensteuer wird zu einem Teil an die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verfügung des Militärbischofs abgeführt, im übrigen an diejenigen Propsteien der Landeskirche unterverteilt, in deren Bereich Garnisonen liegen.

(2) Die Kirchenleitung beschließt jeweils für ein Rechnungsjahr, welcher Teil der Kirchensteuer an die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen ist.

§ 2

(1) Die Unterverteilung an die Propsteien erfolgt nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels, den die Kirchenleitung unter Berücksichtigung des den Kirchengemeinden durch die Seelsorge an den Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden sowie ihren Familien entstehenden Aufwandes festsetzt.

(2) Die Propsteien haben bei der Verwendung dieser Kirchensteuer diesen Aufwand angemessen zu berücksichtigen und dem Landeskirchenamt über die Verwendung alljährlich zu berichten.

§ 3

Soweit personale Seelsorgebereiche oder Militärkirchengemeinden noch nicht gebildet sind, gilt diese Verordnung entsprechend für die von demjenigen Personenkreis entrichtete Kirchensteuer, der bei Bestehen eines personalen Seelsorgebereichs oder einer Militärkirchengemeinde einer von beiden angehören würde.

§ 4

Für die seit dem 1. April 1957 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von dem in § 3 genannten Personenkreis entrichtete Kirchensteuer gelten § 1 bis § 3 entsprechend.

§ 5

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird das Landeskirchenamt beauftragt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Juni 1959.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 648

Berichtigung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 7. Juli 1959.

Das Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin vom 28. November 1958 ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1958 Seite 136 verkündet worden. Der verkündete Text enthält einen sinnentstellenden Druckfehler. § 2 Absatz 1 Satz 1 muß lauten: „Der Gemeindehelferin sind klar umgrenzte Aufgaben zu eigener Verantwortung zu übertragen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ebsen

Bekanntmachungen

Weltflüchtlingsjahr.

Kiel, den 8. Juli 1959.

In zahlreichen Ländern der Welt hat mit dem 1. Juli 1959 das Weltflüchtlingsjahr begonnen, das von den Vereinten Nationen durchgeführt wird und an dem sich auch die Bundesrepublik beteiligt. Die Schirmherrschaft hat der Bundespräsident übernommen. Die Durchführung des Weltflüchtlingsjahres liegt beim Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte, das sich dabei der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände bedient.

Der Flüchtlingsbeirat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Vorschläge für die Beteiligung der evangelischen Kirche am Weltflüchtlingsjahr gemacht. Für Durchführung werden von der Hauptgeschäftsstelle von Innerer Mission und Hilfswerk Materialdienste herausgegeben werden.

Die nächste einheitliche Veranstaltung ist für Sonntag, den 13. September 1959, als dem „Tag der Heimat“ vorgesehen. Die Herren Pastoren werden gebeten, den Gottesdienst dieses Sonntags unter dem Gedanken der Flüchtlingshilfe zu halten und in der Predigt die Verantwortung für den Nächsten, insbesondere die Flüchtlinge, der Gemeinde ans Herz zu legen. Der Östkirchenausschuß wird einen Predigttext aussuchen und eine Predigtvorbereitung ausarbeiten, die den Landeskirchen zur Verfügung gestellt wird.

Wir bitten die Pastoren und Kirchenvorstände, sich schon jetzt, auch ohne daß Materialdienst und Predigthilfe vorliegen, auf den besonderen Charakter des Gottesdienstes am 13. September einzustellen.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 643/59.

Seelsorge an jugendlichen Zuwanderern aus der DDR.

Kiel, den 8. Juli 1959.

An die Kirchenleitung ist die Bitte herangetragen worden, die Aufmerksamkeit der Seelsorger in den Gemeinden, insbesondere aber der Jugendpastoren, den gefährdeten Jugendlichen zuzuwenden, die nach Westdeutschland gekommen sind oder kommen werden.

Das Paßgesetz der DDR-Regierung macht es den Jugendlichen fast unmöglich, ihre Eltern im Osten zu besuchen, wenn sie nicht ihre Freiheit gefährden wollen. Die Eltern werden oftmals gezwungen, ihren in der Bundesrepublik weilenden Jugendlichen zu schreiben, daß sie zurückkehren sollen. Von daher erklärt sich die in den letzten Monaten ansteigende Zahl der Rückwanderer. Die Jugendlichen, die in diese Spannung hineingeraten, leiden oft seelische Not, die ihre Kräfte übersteigt. Kurzschlußhandlungen bis zu Selbstmorden bilden leider keine Ausnahmen mehr.

Im laufenden „Weltflüchtlingsjahr“ (1. Juli 1959 bis 30. Juni 1960) sollten alle, die es angeht, ihre Sorge dieser besonderen Not zuwenden. Falls besondere Beratung gesucht wird, wende man sich an das Landesjugendpfarramt oder an das Ev. Hilfswerk in Rendsburg.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann.

KL Nr. 693/59.

Kollekten im August.

Kiel, den 11. Juli 1959.

Am 10. Sonntag nach Trinitas wird im Gottesdienst der im Jahre 70 geschehenen Zerstörung der Stadt Jerusalem gedacht. An diesem Sonntag wird eine Kollekte erbeten für die Anstalten und Werke unserer Kirche im Heiligen Land. Es geht um eine Vielzahl von Werken: Das Syrische Waisenhaus, der Jerusalemsverein und die Kaiserswerther Diakonissenanstalt unterhalten Waisenhäuser, Schulen, eine Lehrerbildungsanstalt und andere Heime, damit das Evangelium verkündet und Notleidenden geholfen werde.

Am 12. Sonntag nach Trinitatis, 16. August, erbittet der Evangelisch-Lutherische Kirchbauverein für Schleswig-Holstein eine Kollekte für den Bau einer Kirche in Schinkel, Propstei Eckernförde. Der erste Kirchbau des Kirchbauvereins, das Gotteshaus in Groß-Vollstedt, hat viel Anerkennung gefunden. Dank der Initiative des Kirchbauvereins sollen nun in weiteren großen Gemeinden dringend nötige gottesdienstliche Räume errichtet werden.

Die Ortschaft Schinkel hat seit langem eine eigene Pfarrstelle — die 3. Pfarstelle der Kirchengemeinde Bettorf —, sie besitzt auch einen eigenen Friedhof, es fehlt aber das Gotteshaus. Alle Gemeinden der Landeskirche werden darum gebeten, mit diesem gottesdienstlichen Opfer zu helfen, daß dieses dringliche Projekt jetzt durchgeführt werden kann.

Am 14. Sonntag nach Trinitatis, 30. August, ist die Kollekte für die Arbeit des Männerwerks unserer Landeskirche bestimmt. Mit Dankbarkeit gedenken wir dieses wichtigen Arbeitszweiges unserer Kirche, der es sich zur Aufgabe gesetzt hat, die evangelischen Männer für eine Mitarbeit in der Gemeinde und für eine verantwortungsvolle Betätigung in der Öffentlichkeit zu gewinnen und zuzurüsten. Wenn uns daran gelegen ist, daß die Männer besser wissen, was sie als Christen im öffentlichen Leben, im Beruf und in der Familie zu tun haben, dann wollen wir mit unserem Opfer und durch persönliche Mitarbeit den Dienst des Männerwerkes nach Kräften fördern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Otte.

J.-Nr. 13 000/59/VII/P 1.

Umbenennung der Kirchengemeinden Kiel-
Ellerbek und Kiel-Wellingdorf.

Kiel, den 2. Juli 1959.

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Kiel-Ellerbek und Kiel-Wellingdorf haben auf ihrer Sitzung vom 1. 12. 1953 bzw. 22. 5. 1959 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Kirchenvorstände beschließen in Abänderung des § 1 der Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinden Kiel-Ellerbek und Kiel-Wellingdorf vom 23. 9. 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 95) die Umbenennung der bisherigen Bezeichnungen

„Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek“ in „Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek“

und

„Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf“ in „Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf“

Zu den Beschlüssen hat das Landeskirchenamt am 2. Juli 1959 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 12 347/59/I/5/Ellerbef. 1.

Errichtung neuer Pfarrstellen.

Kiel, den 17. Juli 1959.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 29. 5. 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 55) wird gebeten, Anträge auf Errichtung von Pfarrstellen im Rechnungsjahr 1960 dem Landeskirchenamt bis zum 15. September 1959 vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

O t t e.

J.-Nr. 13 275/59/VII/4/E 1

Evangelischer Landesmännertag 1959.

Kiel, den 27. Juni 1959.

Wie in jedem Jahr begeht die Männerarbeit unserer Landeskirche auch dieses Jahr ihren Evangelischen Landesmännertag am 3. Sonntag im Oktober, dem Männer Sonntag der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das ist in diesem Jahr der 18. Oktober — 21. Sonntag n. T. —. Die Veranstaltungen des Tages, die in vier Zentren durchgeführt werden, stehen unter dem Generalthema

„Ich will euer Gott sein — ihr sollt mein Volk sein.“

Als Veranstaltungszentren sind ausgewählt: für die schleswiger Propsteien einschließlich Rendsburg und Norderdithmarschen die deutschen Gemeinden in Nordschleswig.

für den ostholsteinischen Raum die Gemeinde Preetz.

für Südwestholstein die Gemeinde Wacken.

für Lauenburg und Südostholstein Mölln.

Wir empfehlen allen Gemeinden eine rege Beteiligung an den Veranstaltungen des Landesmännertages und bitten alle Werke und kirchlichen Stellen, ihre Veranstaltungen so anzusetzen, daß ein Überschneiden mit dem Landesmännertag vermieden wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t.

J.-Nr. 9918/59/V/Q 15.

Fortbildungstagung blinder Kirchenmusiker.

Kiel, den 2. Juli 1959.

Der Christliche Blindendienst veranstaltet im Einvernehmen mit der Ev. Kirche in Deutschland vom 14. bis 18. September 1959 eine Tagung für blinde Kirchenmusiker, die der Fortbildung dienen soll. Die Tagung findet im Adolf-Stoedcker-Stift in Berlin-Weißensee, Albertinenstraße statt.

Das Landeskirchenamt erhebt keine Bedenken dagegen, wenn blinden Kirchenmusikern, die an der Tagung teilnehmen, eine Beihilfe zu den Reisekosten gewährt wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

G ö l d n e r

J.-Nr. 12 250/59/V/IX/7/H 23.

Beschaffung von Ziegelsteinen im Klosterformat.

Kiel, den 15. Juli 1959.

Das Landeskirchenamt weist die Kirchengemeinden darauf hin, daß für den Fall, daß Ausbesserungsarbeiten am Ziegelmauerwerk alter Kirchen im kommenden Jahr durchgeführt werden sollen, die erforderlichen handgestrichenen Ziegelsteine im Klosterformat schon jetzt bestellt werden müssen.

Ziegeleien für Klosterformatsteine sind u. a.:

Kappeler Ziegelei Johs. Anker, Kappeln/Schlei;

Ziegelei Bliedorf E. Voss, Bliedorf, Post Neustadt in Holsstein;

Ziegelei Kundhof, Kundhof über Kappeln/Schlei.

Die Steine können preiswert auch von der Baustoffhandlung Werner Rath & Co., Hamburg-Altona 1, Bei der Schilleroper 4—6, bezogen werden.

Auch Ziegelsteine in sehr dünnem Format können bei den genannten Ziegeleien bestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Mauerwerk der Kirchen mit passenden handgestrichenen Ziegeln auszubessern ist, da maschinell hergestellte, allzu glatte Steine das Bauwerk beeinträchtigen würden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M e r t e n s

J.-Nr. 13 219/59/IV/M 15

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis-Land in Schuby, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Schleswig, Pastorenstraße 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat mit Garage und Garten steht zur Verfügung. Sämtliche Schularten in Schleswig vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 12 680/59/III/4/Schuby 2.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Nord in Kiel, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falkstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Eine geräumige Pastorenwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 12 187/59/III/4/Petrus-Nord Kiel.

Die 3. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona (Südbezirk), Propstei Altona, wird zum 1. August 1959 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Altona, Bei der Johannis-Kirche 16, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Seelenzahl des Bezirks: 5400. Eine Neubau-Mietwohnung steht zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 11 012/59/III/4/St. Johs. Altona 2 b.

Die Pfarrstelle der vereinigten Kirchengemeinden **W e s t e r h e v e r**, **P o p p e n b ü l l** und **O s t e r h e v e r** mit dem Amtssitz in Osterhever, Propstei Liederstedt, wird zum 1. Oktober 1959 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation der vereinigten Kirchenvorstände. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Garding einzusenden. Das Pastorat wird überholt und modernisiert. Der Stelleninhaber erhält eine fuhrkostenentschädigung von jährlich 1 800,— DM. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 11 959/59/III/4/Osterhever 2.

Stellenausschreibungen.

Die Stelle des hauptberuflichen Kirchenmusikers an der St. Johanniskirchengemeinde in **S a m b u r g - A l t o n a** wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Verlangt wird der Nachweis der Anstellungsfähigkeit A, erwartet die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gemeinde — auch bei außerdienstlichen Veranstaltungen — und die Leitung von Kirchen- und Kinderchor.

Die Befoldung erfolgt bei Anstellung im Beamtenverhältnis nach Befoldungsgruppe A 9 der Kirchenbeamten-Befoldungsordnung, bei bisher im Angestelltenverhältnis befindlichen Kirchenmusikern bis zur Anstellung als Beamter nach Vergütungsgruppe VI b T.O.A. Wohnung ist zur Zeit nicht vorhanden.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der St. Johanniskirchengemeinde in **S a m b u r g - A l t o n a**, Bei der Johanniskirche 16, zu richten.

J.-Nr. 11 533/59/IX/7/Alt. St. Johs. 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der ev.-luth. Kirchengemeinde **S a l s t e n b e k**, Propstei Pinneberg, ist zum 1. Oktober 1959 neu zu besetzen. Erforderlich ist der Nachweis der Anstellungsfähigkeit B für Kirchenmusiker. Außer den kirchenmusikalischen Aufgaben wird Mitarbeit in den Jugendkreisen der Gemeinde erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O.A.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in **S a l s t e n b e k**, Kreis Pinneberg, Feldstr. 7, zu richten.

J.-Nr. 12 382/59/IX/7/Salstenbek 4.

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde **Q u i c k b o r n** (Propstei Pinneberg) ist zum 1. September 1959 zu besetzen. Gesucht wird ein Kantor und Organist(in) mit der Anstellungsfähigkeit B als Kirchenmusiker, der bzw. die die gesamte kirchenmusikalische Arbeit und den Posaunenchor übernimmt. Mitarbeit in der Jugendarbeit wird gewünscht.

Die Vergütung erfolgt nach der T.O. A entsprechend den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in **Q u i c k b o r n / S o l s t e i n**, Ellerauer Straße 6, einzureichen.

J.-Nr. 13 022/59/V/IX/7/Quickborn 4

Sonderdruck der Rechtsordnung.

Die Lutherische Verlags- und Buchhandelsgesellschaft m. b. H. in Kiel, Postfach 662, hat als Sonderdruck eine unkommentierte Textausgabe der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins im amtlichen Wortlaut herausgebracht. Der Sonderdruck umfaßt 48 Seiten im Din. A 5-Format und kostet bei Einzelbezug 0,75 DM; bei einer Abnahme von mindestens 20 Exemplaren wird ein Mengenpreis eingeräumt. Der Sonderdruck ist gedacht für die Geistlichen, Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeiter. Er ist insbesondere unentbehrlich für die Mitglieder der neu zu bildenden Kirchenvorstände. Das Landeskirchenamt weist empfehlend auf diesen Sonderdruck hin. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Sonderdruck für den oben bezeichneten Personenkreis auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft wird.

J.-Nr. 12 168/59/IX/A 42.

Personalien

Ernannt:

Am 23. Juni 1959 der Pastor **Peter Paul Bollmann**, 3. J. in Pinneberg, zum Pastor der Kirchengemeinde **Pinneberg** (s. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 23. Juni 1959 der Pastor **Uwe Jacobsen**, 3. J. in Nordbillstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde **Kiel-Michaelis-Süd**, Propstei Kiel;

Bestätigt:

Am 23. Juni 1959 die Wahl des Pastors **Klaus Jürgen Thies**, 3. J. in Moorrege-Geist, zum Pastor der Kirchengemeinde **Moorrege-Geist**, Propstei Pinneberg.

Berufen:

Am 23. Juni 1959 der Pastor **Hans Heinrich Pries**, bisher in Schuby, zum Pastor der **Bugenhagen-Kirchengemeinde Ellerbek**, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 24. Mai 1959 der Pastor **Klaus Gosmann** als Pastor der Kirchengemeinde **Nordstrand-Odenbüll**, Propstei **Süsum-Bredstedt**;

am 31. Mai 1959 der Pastor **Sarald Richter** als Pastor der Kirchengemeinde **Ladelund**, Propstei **Südtondern**;

am 7. Juni 1959 der Pastor **Gunter Sponholz** als Pastor der Kirchengemeinde **Lichede**, Propstei **Stormarn**;

am 14. Juni 1959 der Pastor **Klaus Peter Lindner** als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Safel**, Propstei **Stormarn**;

am 5. Juli 1959 der Pastor **Peter Paul Bollmann** als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Pinneberg**, Propstei **Pinneberg**.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1959 Pastor **Emil Walther** in **flemhude**.